

Beschluss Nr. 503/2016

Schwyz, 14. Juni 2016 / ah

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

In § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 (EGzBSG, SRSZ 784.210) ist festgehalten, dass Boote mit Motoren über 6 PS-Leistung auf dem Sihl-, dem Wägitaler- und dem Lauerzersee nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Am 24. Juni 2015 haben die Kantonsräte Thomas Bingisser, Josef Landolt und Albin Fuchs Postulat P 7/15 eingereicht. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, zu prüfen, ob die Leistungsstärke von Bootsmotoren auf dem Sihl-, Wägitaler- und Lauerzersee von heute maximal 6 PS (4 Kilowatt [kW]) auf neu maximal 6 kW erhöht werden könne.

Mit Beschluss Nr. 1008 vom 27. Oktober 2015 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, das Postulat als erheblich zu erklären. Die Erheblicherklärung durch den Kantonsrat ist an der Sitzung vom 16. März 2016 erfolgt.

Gestützt auf diese Erheblicherklärung ist dem Kantonsrat eine Abänderung von § 9 Abs. EGzBSG zum Entscheid zu unterbreiten.

2. Erläuterung zur Änderung

2.1 Heutige Regelung

Die mit § 9 Abs. 1 EGzBSG seinerzeit normierte Beschränkung der Motorenstärke wurde vom Kantonsrat insbesondere aus Gründen des Seeufer- und Umweltschutzes erlassen. So sollten antriebsschwache Schiffsmotoren bis 6 PS-Leistung eine Geschwindigkeit von maximal 20 km/h nicht überschreiten können. Damit wird ein harter Wellenschlag mit negativen Auswirkungen auf die Ufervegetation sowie die Wasserflora und -fauna verhindert.

2.2 Entwicklung

Die heutige Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und sachlich wie auch rechtlich nicht mehr vertretbar.

Zwischenzeitlich hat sich die Marktsituation verändert. Die Hersteller von Bootsmotoren haben sich bei deren Sortimentsgestaltung am internationalen Markt orientiert und stellen deshalb kaum mehr Aussenbord-Verbrennungsmotoren mit 6 PS-Leistung her. Vielfach muss demzufolge die Leistung von Verbrennungsmotoren mit 8 PS elektronisch oder mechanisch auf 6 PS reduziert werden. Eine Überprüfung dieser Leistungsreduzierung ist sowohl bei der Immatrikulation als auch bei der periodischen Schiffskontrolle oder im Rahmen von Polizeikontrollen mit Mehraufwand verbunden. 1 kW entspricht im Übrigen 1.36 PS.

Eine höhere Leistung hat nicht zwingend eine höhere Geschwindigkeit zur Folge. Bei Schiffsmotoren hängt die Höchstgeschwindigkeit nebst der Leistung primär von der Steighöhe und dem Steigwinkel der Propellerblätter sowie der Konstruktionsweise der Bootsschale und dem Bootsgewicht ab. Mehr Kraft (Beschleunigung) bedeutet eine tiefere Höchstgeschwindigkeit und umgekehrt. Hinzu kommt, dass gestützt auf Art. 53 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1) innerhalb der äusseren Uferzone von 300 m die Höchstgeschwindigkeit auf allen Gewässern 10 km/h beträgt. Die beantragte Leistungssteigerung um 36% wird deshalb keine oder vernachlässigbare Auswirkungen auf die Flora und Fauna haben.

Kontrollen von nicht leistungsreduzierten Motoren sind weniger aufwendig. Durch den Verzicht auf leistungsreduzierte Motoren können im besten Fall sogar Verbesserungen bei den Abgasemissionen und den Lärmimmissionen erzielt werden.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Obschon die vorgesehene Teilrevision nicht von grosser Tragweite ist, wurde die Vorlage den Anliegerbezirken und -gemeinden der drei Seen, den politischen Parteien sowie den Umweltverbänden und Fischereivereinen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auswertung der Vernehmlassungen hat Folgendes ergeben:

Im Wesentlichen stimmten die zur Vernehmlassung Eingeladenen der vorgesehenen Änderung diesen vollumfänglich zu oder verzichteten gänzlich auf eine Vernehmlassung.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision hat keine finanziellen Auswirkungen. Personell ergibt sich ein geringer Minderaufwand für die Kontrollorgane (Polizei und Verkehrsamt), wenn inskünftig weniger leistungsreduzierte Motoren kontrolliert werden müssen.

5. Behandlung im Kantonsrat

5.1 Ausgabenbremse

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine finanziellen Mehrausgaben zur Folge. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung.

5.2 Referendum

Der Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand. Er unterliegt demnach gemäss §§ 34 und 35 KV dem Referendum. Sofern der Kantonsrat mit weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt, wird der Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet (§ 34 Abs. 2 Bst. a Kantonsverfassung vom 24. November 2010, KV, SRSZ 100.100). Bei Zustimmung von mehr als Dreiviertel untersteht die Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum.

5.3 Postulat P 7/15

Nachdem dem Kantonsrat die vorliegende Revision zum Entscheid vorliegt, kann das Postulat P 7/15 als erledigt betrachtet werden (§ 53 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 14.110).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Verkehrsamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber